

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 10.09.2020
----------	--------------------------	-------------------------------------

Zu o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die o.a. Bebauungsplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Bemerkung

Auf die Einhaltung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches wird auch im weiteren Verfahren geachtet.

Untere Bauaufsichtsbehörde

In der textlichen Festsetzung ist aufgefallen, dass keine Traufhöhe angegeben worden ist.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Die Festsetzung einer Traufhöhe erfolgt nicht, weil die Gemeinde es für ausreichend hält die Kubatur des Gebäudes ausschließlich über die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe zu regeln, um der Gebäudeplanung einen möglichst großen gestalterischen Spielraum, z.B. die Ausbildung eines Flachdachs mit Attika, einzuräumen.

Brandschutz

Die im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB abgegebene Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt.

Weitere Regelungen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren der Sporthalle.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass konkrete Regelungen zum Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen können.

Kreisstraßenwesen

Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Bemerkung:

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Der Hinweis der Kreisarchäologie wird zur Information im weiterführenden Verfahren in die Begründung übernommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht bestehen.

Untere Wasserbehörde

Der vorgelegte Bebauungsplan wurde aus wasserrechtlicher Sicht geprüft.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken. Der nachstehende Hinweis ist zu beachten:

Zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Hankensbüttler Bach wird eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt.

Bemerkung:

Die Begründung wird unter PKT. 2.3 entsprechend ergänzt.

Untere Abfallbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der vom Fachbereich 9.3 zu vertretenden Belange ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Immissionsschutzgutachten beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Eine Nutzung der Sportanlage nach 21:30 Uhr sowie in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist danach auszuschließen.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Im Bebauungsplan ist textlich festgesetzt, dass der Betrieb der Sporthalle bis max. 21.30 Uhr zulässig ist. Darüber hinaus werden die Nutzungszeiten der Sportanlage im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt.

2	Wasserverband Gifhorn	keine Stellungnahme
3	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

4		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	keine Stellungnahme
---	--	--	----------------------------

5		Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
---	--	--	----------------------------

6		Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 26.08.2020
---	--	---------------------------------	-------------------------------------

Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Hankensbüttel bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Ise keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Drosselung auf max. 3 l/s wird seitens des Verbandes -begrüßt.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken von Seiten des Unterhaltungsverbandes Ise nicht bestehen.

7		Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme
---	--	---	----------------------------

8		Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme
---	--	--	----------------------------

9		Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 07.09.2020
---	--	---	-------------------------------------

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.08.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken von Seiten der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht bestehen.

10		Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
----	--	---	----------------------------

11		Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
----	--	---	----------------------------

12		Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
----	--	---	----------------------------

13		Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
----	--	----------------------------------	----------------------------

14		LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
----	--	---	----------------------------

15		Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
----	--	--------------------------	----------------------------

16		Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgebiet, Hr. J. Wagner	keine Stellungnahme
----	--	--	----------------------------

17		KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 09.09.2020
----	--	------------------------	-------------------------------------

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

Wir haben keine Einwände gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung, möchten jedoch für eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung plädieren. Über sinnvolle Betriebszeiten kann der Lichteinfluss weiter verringert werden.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise des KONU zur umwelt- und klimafreundliche Ausführung des Vorhabens zu Kenntnis und wird prüfen wieweit diese bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden können.

18 Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt

keine Stellungnahme

19 LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg

Stellungnahme vom 12.08.2020

Vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der Erschließung des oben ausgewiesenen Bauvorhabens der Samtgemeinde Hankensbüttel. Aus Sicht der LSW Netz GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken gegen den BP "Am Hagen II 2.Änderung."

Die Netzauskunft über die Lage der Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail an planauskunft@lsw.de.

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Stellungnahme der LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg wurde bereits als fachplanerischer Hinweis in die Begründung übernommen.

20 Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster

Stellungnahme vom 07.08.2020

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgas- Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH Münster im Planbereich keine Anlagen betreibt und auch keine Planungsabsichten bestehen.

21 Nieders. Landgesellschaft mbH (NLG GmbH), Braunschweig

keine Stellungnahme

22 Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling

Stellungnahme vom 15.08.2020

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. August 2020 teile ich Ihnen mit, dass ich die Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 2.5 aufgrund meiner Stellungnahme vom 18. März 2020 für nicht ausreichend erachte.

Insbesondere der Einstufung der vorgesehenen Brücke als vorrangige Zuwegung zum Gebäude muss ich nachdrücklich widersprechen, da die Breite der Brücke nicht geeignet ist, einen dreigeteilten Löschangriff gem. FwDV 3 vorzunehmen. Vielmehr ist die genannte westliche

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---

Zufahrt zum Plangebiet in einer Art herzurichten, dass jederzeit eine Öffnung und Nutzung durch die Feuerwehr möglich ist.

Mit Schreiben vom 18.03.2020 nimmt der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hankensbüttel wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf das Schreiben der Gemeinde Hankensbüttel vom 13. März 2020 gebe ich zu Punkt 2.5 der Begründung zum Bebauungsplan die folgende Stellungnahme ab.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet und zum Gymnasium Hankensbüttel, dass während des Schulbetriebes von über 1000 Personen frequentiert ist.

Die Löschwasserversorgung stützt sich in dem gesamten Gebiet auf die zentrale Wasserversorgung durch den Wasserverband Gifhorn. Beim Wasserverband Gifhorn laufen derzeit intensive Planungen zur Einschränkung des Leitungsnetzes und damit der Versorgung der Gebiete mit Löschwasser, was sich in den bei Neuanlagen geringeren Leitungsquerschnitten als auch im stetigen Rückbau von Hydranten zeigt.

Im Rahmen dieses Planverfahrens soll nun eine Sporthalle errichtet werden und damit zusätzlich eine nicht unerhebliche Brandlast geschaffen werden.

Daher empfehle ich im Rahmen dieser Planungsmaßnahme dringend die vorhandene Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz mit einer leistungsfähigen unabhängigen Löschwasserversorgung aus Brunnen oder unterirdischen Löschwasserbehältern (ULB) zu erweitern.

Bei der Verwendung eines ULB favorisiere ich einen Mindestinhalt von 100 m² nutzbaren Löschwassers. Hier bestünde die Möglichkeit, den Behälter auf öffentlichen Flächen unter zu bringen. Ebenso wäre die Errichtung eines Löschwasserbrunnens nach DIN 14220 mit einer mittleren Leistung von 1000 l/min über 3 Stunden möglich.

Aufgrund der Höhenlage des Gebietes könnte dieser vermutlich zur Nutzung im Selbstansaugverfahren hergerichtet werden.

Unter Punkt 2.5 der Begründung zum Bebauungsplan stellen Sie fest, dass eine separate Feuerwehrezufahrt nicht erforderlich sei.

Dieser Feststellung kann ich so nicht ohne weiteres folgen, da die derzeitige Sportanlage zwar über zwei Zufahrten verfügt, diese jedoch in keiner Weise einer Feuerwehrezufahrt hinsichtlich Durchfahrtsbreiten und Traglasten vor dem Hintergrund der aktuell verwendeten Feuerwehrein-satzfahrzeuge entsprechen. Insbesondere sind keine direkten Zufahrten zu der neuen Sporthalle möglich. Die Durchführung eines möglichen Lösch- und Hilfeleistungseinsatzes wird überdies durch die erheblichen Höhenunterschiede zwischen Sportplatz und der Straße Wiesenweg erschwert. Außerdem sind derzeit keine Verschlussysteme an den Zufahrtstoren vorhanden, die zu jeder Zeit einen ungehinderten Zugang zu dem Gelände ermöglichen würden.

Überdies ist aus meiner Sicht hier auch besonders die Gesamtverkehrssituation an den Straßen Wiesenweg und Amtsweg, vor dem Hintergrund eines gleichzeitigen Einsatzes mit mehreren Feuerwehren und Fahrzeugen des Rettungsdienstes zu betrachten, da gerade die Verkehrsflächen vor der vom Wiesenweg aus geplanten Brücke zur Sporthalle als Schulhof genutzt werden und daher nur sehr eingeschränkt für die Nutzung mit LKW's zur Verfügung stehen. Aus meiner Erfahrung heraus ist zudem gerade bei Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter mit einer Vielzahl an Besuchern zu rechnen, die durch die beengten Verhältnisse zusätzlich die Anfahrt zu dem Objekt behindern oder gar unmöglich machen.

Ich empfehle daher, die Verkehrssituation gesamtheitlich fachplanerisch neu zu ermitteln, zu bewerten und daraus die verkehrsplanerischen Schlüsse zu ziehen.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Die Begründung wird hinsichtlich der Erschließungsflächen für die Feuerwehr ergänzt. Als Erschließung des Plangebiets im Brandfall wird für Einsatzfahrzeuge eine geeignete Zufahrt vom Wiesenweg zur Sportanlage hergestellt. Über die südöstlich

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
-----	-----	---------------	--------------------------------

des Sportplatzes gelegene Zufahrtsmöglichkeit zum Sportplatzgelände wird eine den Anforderungen entsprechende Zuwegung zur Aschenbahn hergestellt, sodass über diese die Anfahrtsmöglichkeit bis zum Sporthallenzugang unterhalb der Zugangsbrücke besteht. Die Tragfähigkeit der Aschenbahn wird hierfür, soweit erforderlich, ertüchtigt.

Weitere vorliegende Anforderungen an den Brandschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Brandschutzkonzept abgearbeitet.

23 Samtgemeinde Hankensbüttel

keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1 Gemeinde Dedelstorf **Stellungnahme vom 07.08.2020**

keine Einwände

N2 Gemeinde Oberholz

keine Stellungnahme

N3 Stadt Wittingen **Stellungnahme vom 07.09.2020**

keine Bedenken

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE HANKENSBÜTTEL, SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AM HAGEN II", 2. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 10.09.2020	1
2	Wasserverband Gifhorn	keine Stellungnahme	2
3	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	2
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	keine Stellungnahme	3
5	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	3
6	Unterhaltungsverband Ise	Stellungnahme vom 26.08.2020	3
7	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	3
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen	keine Stellungnahme	3
9	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 07.09.2020	3
10	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	3
11	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	3
12	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	3
13	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	3
14	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	3
15	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	3
16	Naturschutzbeauftragter für das nördl. Kreisgeb., Hr. J. Wagner	keine Stellungnahme	3
17	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 09.09.2020	3
18	Amtsgericht Gifhorn, Grundbuchamt	keine Stellungnahme	4
19	LSW Netz GmbH & Co. KG, DN Netzwirtschaft, Wolfsburg	Stellungnahme vom 12.08.2020	4
20	Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH/ Nowega GmbH, Münster	Stellungnahme vom 07.08.2020	4
21	Nieders. Landgesellschaft mbH (NLG GmbH), Braunschweig	keine Stellungnahme	4
22	Freiwillige Feuerwehr Hankensbüttel, OBM Christian Speitling	Stellungnahme vom 15.08.2020	4
23	Samtgemeinde Hankensbüttel	keine Stellungnahme	6
Nachbargemeinden			6
N1	Gemeinde Dedelstorf	Stellungnahme vom 07.08.2020	6
N2	Gemeinde Oberholz	keine Stellungnahme	6
N3	Stadt Wittingen	Stellungnahme vom 07.09.2020	6